



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Die Landesbeauftragte für Tierschutz

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

An das
Veterinäramt XY

Datum 06.08.2012
Name Dr. Jäger
Durchwahl 0711 126-2450
Aktenzeichen SLT-9185.51
(Bitte bei Antwort angeben)

☛ Stellungnahme zum Antrag für den Neubau eines Bullenmaststalles insbesondere hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit;
Ihre E-Mail vom 06.07.2012 und nachfolgende Telefonate

Anlage
1

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o. g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:

I. Das Vorhaben:

Geplant ist ein Neubau für insgesamt 140 Mastbullen. Auf beiden Seiten eines Futtertisches sind je

- 2 Buchten mit einer angeblichen Größe von 8,50 x 5,49 Metern,
- 2 Buchten mit 8,00 x 5,49 Metern sowie
- eine kleinere für die jüngeren Tiere

geplant. Es sollen Kälber im Alter von 16 bis 18 Wochen und einem Gewicht von ca. 140 kg eingestallt werden. Als Mastendgewicht werden 600 bis 700 kg Lebendmasse je Tier angestrebt. Es sollen jeweils 14 Tiere pro Gruppe gehalten werden.

Der Buchtenboden soll als Spaltenboden mit Ausnahme eines auch als Treibgang vorgesehenen Bereichs (Breite 1,32 m) ausgeführt werden. Laut mündlicher Aussage wird entgegen der ursprünglichen Planungen beabsichtigt, den Boden der kleinsten Buchten für die jüngsten Tiere und evtl. weiterer Buchten mit einer Gummiauflage zu versehen.

II. Rechtliche Vorgaben:

Grundlage für die Bewertung des Bauvorhabens ist § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG). Danach muss "wer ein Tier hält ... das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen und darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,".

Zur Auslegung dieser Regelung ist auf die Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) mit ihrem allgemeinen sowie den spezifischen Teilen für bestimmte Tierarten bzw. Nutzungsgruppen zurückzugreifen. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 im allgemeinen Teil dieser Verordnung müssen alle Haltungseinrichtungen u. a. "nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist;".

Für die Haltung von Rindern im Alter von bis zu 6 Monaten (Kälber) sind außerdem die Bestimmungen des Abschnitts 2 der TierSchNutztV zu berücksichtigen. Unter anderem wird in § 5 TierSchNutztV ein trockener Liegebereich für Kälber gefordert. In § 6 wird außerdem präzisiert, dass dort, wo Kälber gehalten werden, der Boden neben Rutschfestigkeit und Trittsicherheit so beschaffen sein muss, dass sofern er Löcher, Spalten oder sonstige Aussparungen aufweist, von diesen keine Gefahr der Verletzung von Klauen oder Gelenken ausgeht und der Boden der Größe und dem Gewicht der Kälber entspricht.

Daneben sind nach Nr. 1.1 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV) auch "die anzuwendenden einschlägigen Empfehlungen zu beachten, die der ständige Ausschuss nach Artikel 9 des Europäischen Übereinkommens vom 10. März 1976 zum Tierschutz von Tieren in land-

wirtschaftlichen Tierhaltungen angenommen hat".

In den entsprechenden vom ständigen Ausschuss am 21. November 1988 angenommenen Empfehlungen für das Halten von Rindern heißt es u. a. in Artikel 6 Nr. 1 "Planung, Konstruktion und Wartung von Gebäuden und Einrichtungen für Rinder müssen so erfolgen, dass gute Hygienebedingungen beibehalten werden können, dass die Gefahr einer Erkrankung oder Verletzung der Tiere beschränkt wird....". Unter Nr. 4 wird außerdem ausgeführt: "Spaltenböden oder andere perforierte Böden müssen für Größe und Gewicht der aufgestellten Tiere geeignet sein und eine standfeste, ebene und stabile Fläche bilden." Unter Nr. 6 wird zudem darauf verwiesen, dass "zur Absonderung und - bei Bedarf - zur Isolierung geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, damit kranke oder verletzte Tiere behandelt werden können".

Im Anhang A zu diesen Empfehlungen wird im Hinblick auf Mastbullen außerdem gefordert, dass u. a. ein "bequemer Liegebereich" zur Verfügung gestellt werden sollte (Nr. 7).

Außerdem wird explizit unter Nr. 11 des Anhangs ausgeführt: "Bei Planung und Konstruktion sowie beim Umbau von Ställen für Mastbullen sollte man sich bemühen, Haltungssysteme zu entwickeln und anzuwenden, durch die aller Wahrscheinlichkeit nach keine Verletzungen entstehen, die die Befriedigung von Verhaltensbedürfnissen ermöglichen und die - im Lichte der beim Vergleich von Liegebereichen mit Einstreu und mit Spaltenböden gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse - mit einem geeigneten Bodenbelag versehen sind."

Zum besseren Verständnis von § 2 TierSchG sollte außerdem die Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere herangezogen werden. In deren Anhang heißt es unter Punkt 7: "Die der praktischen Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnissen nach artgerechte Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden. Ist ein Tier ständig oder regelmäßig angebunden oder angekettet, oder befindet es sich ständig oder regelmäßig in Haltungssystemen, so muss es über einen Platz verfügen, der der praktischen Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnissen nach seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist."

III. Bewertung:

Aus den dargestellten Rechtstexten lassen sich im Hinblick auf die Ausgestaltung des Bodens eines Mastrinderstalles bzw. der Buchtengröße zusammenfassend folgende Mindestanforderungen ableiten:

- a) Das Verletzungsrisiko der Tiere aufgrund der Bodenbeschaffenheit ist nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu minimieren.
- b) Ein Mindestmaß an Liegekomfort der Tiere ist zu berücksichtigen.

Zu a)

Der Stand von Wissenschaft und Technik zur Bodenbeschaffenheit im Hinblick auf das Verletzungsrisiko wird u. E. durch das Merkblatt "Wege zu einer tiergerechteren Rindermast" des **Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg (LAZBW) - Rinderhaltung Aulendorf** - zusammengefasst und sollte zur Konkretisierung von § 2 TierSchG i. S. der oben dargestellten rechtlichen Verpflichtungen Berücksichtigung finden. Die im Merkblatt geschilderten Vorschläge beruhen auf eigenen Untersuchungen und der Auswertung der Fachliteratur. Unabdingbar ist demnach eine Teilflächengummierung der Buchtenflächen, sowie eine mit der Strukturierung verbundene Vergrößerung der Gesamtfläche. Dies wird für einen Neubau als vertret- und zumutbar erachtet. Die vom LAZBW vorgeschlagene Alternative, bestimmte Buchten vollständig und andere gar nicht mit Gummibelägen zu versehen, sind für Umbauten vorgesehen, bei denen sich eine Strukturierung größerer Buchten verbietet.

Zu b)

In den Materialien der LAZBW wird geschildert, dass die Tiere eine gummierte Fläche einer Betonfläche als Liegeplatz eindeutig vorziehen. Als arbeitswirtschaftlich sinnvolle Lösung wird außerdem die Einrichtung von Liegebuchten oder die Etablierung von Tretmistssystemen propagiert. Eine Ausgestaltung der Buchten unter vollständigem Verzicht auf Gummimatten, Liegeboxen oder Einstreu steht u. E. nicht im Einklang mit der Erforderlichkeit eines geeigneten Bodenbelags nach Maßgabe der Abwägung laut o. g. Nr. 11 des Anhangs zu den Empfehlungen für das Halten von Rindern.

Darüber hinaus wird ausdrücklich auf die Bewertung von Mastrinderhaltungen in Einflächenbuchten mit Vollspaltenboden im "**Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren**" des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) aus dem Jahr 2006, KTBL-Schrift 446 verwiesen. Dort wird festgestellt, dass dieses Haltungsverfahren (R/RM 0001) zwar die baulich-technischen Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt, unter Einbeziehung der berücksichtigten Kriterien für Umwelt und Tiergerechtheit jedoch andere Verfahren eingesetzt bzw. entwickelt werden sollten. Es wird ausgeführt, dass u. a. das Bewegungs- und Ruheverhalten bei diesem Haltungsverfahren stark eingeschränkt werden. Insgesamt wird beurteilt, dass das "Normalverhalten stark eingeschränkt ausführbar ist" und "verfahrensspezifisch erhöhte Risiken für die Tiergesundheit bestehen, die sich kaum oder nur mit erheblichem Managementaufwand beherrschen lassen" (detaillierte Aufstellung s. Anlage).

Die Beurteilung des Bauvorhabens unter Tierschutzaspekten sollten außerdem die Ausführungen in **Samraus und Steiger (1997) "Das Buch vom Tierschutz"** berücksichtigen. Dort wird auf S. 123 ff betont, dass bei Mastrindern von einem großen Bewegungsdrang auszugehen ist und dass das Liegen auf unbedecktem Beton nicht als artgerecht angesehen werden kann. Deshalb werden beispielweise 4 m² Platzbedarf für ein über 500 kg schweres Tiere und 80 cm Fressplatzbreite gefordert.

IV. Weitere Hinweise und Fazit:

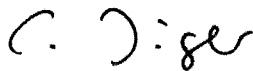
- Für das geplante Bauvorhaben sind geeignete bauliche Voraussetzungen für eine Absonderung von Tieren erforderlich.
- Es sollte sichergestellt werden, dass die vom LAZBW empfohlenen Fressplatzbreite von 70 cm bei den Buchten für die größten Tiere sichergestellt wird (die derzeit geplanten 8,50m Buchtenbreite für 14 Tiere pro Gruppe sind dafür nicht ausreichend).
- Die bislang unterstellte Tiefe der Bucht von 5,49 m ist u. E. nicht zur Berechnung des Flächenangebotes geeignet, da den Tieren lediglich die 3,51 m tiefe perforierte und die beiden 0,29 bzw. 1,32 m tiefen nicht perforierten Teilflächen, also zusammen 5, 12 m Tiefe, zur Verfügung stehen.
- Detailliertere Angaben zur Ausgestaltung des Bodens sind insbesondere für die Buchten erforderlich, in denen Tiere mit einem Alter unter 6 Monaten gehalten

werden sollen. Die Vorgaben von § 6 Abs. 2 Nr. 2 TierSchNutzTV auch im Hinblick auf die Spaltenweite und Auftrittsbreite sind einzuhalten.

Zusammenfassend wird dringend empfohlen, die fachliche Beratung durch das LAZBW zu nutzen, um zumindest die rechtlich zu erfüllenden Mindestanforderungen an die Bodenbeschaffenheit von Rindermastställen zu erfüllen. Nicht berücksichtigte Mindestanforderungen, die sich bei der Mastrinderhaltung insbesondere aus dem Stand von Wissenschaft und Technik ableiten, können ggf. zum Genehmigungshindernis werden.

Ausdrücklich zu begrüßen wäre, wenn insbesondere bei der Planung eines Neubaus in Betracht gezogen würde, dass ein Rindermaststall auch in einigen Jahren noch den dann bestehenden Anforderungen genügen sollte, um spätere Umbauerefordernisse zu vermeiden, die die Wirtschaftlichkeit der Investition erheblich einschränken könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Cornelia Jäger

Tierart: Rind (*Bos primigenius f. taurus*)
 Produktionsrichtung: Rindermast
 Haltungsform: Einraumlaufstall
 Haltungsverfahren: Einflächenbucht, mit Vollspaltenboden und Aufsprungschutz

Haltungsabschnitt

Von 125 kg bis ca. 600 kg Lebendgewicht

Kurzbeschreibung

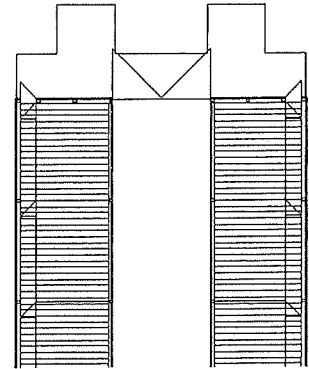
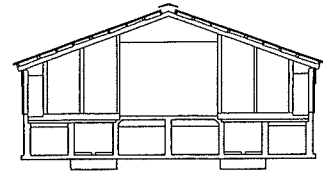
Einflächenbucht für Mastrinder mit Aufsprungschutz;
 geschlossenes, wärmedämmtes Gebäude unterteilt in voll perforierte
 Buchten;
 keine separaten Funktionsbereiche;
 Flüssigmistverfahren; freie Lüftung; befahrbarer Futtertisch mit Nackenholm;
 Beckentränke;
 Flüssigmistlagerung im Stall

Managementhinweise

Bei Ausmast über 500 kg LG müssen bei Erreichen des
 Vermarktungsgewichtes einzelne schnellwüchsige Tiere vorzeitig verkauft
 werden, wodurch sich die Besatzdichte verringert.

Verfahrenskenndaten

Nutzbare Fläche/Tier (ca. 500 kg): 2,57 m²; Fressplatzbreite/Tier: 0,71 m;
 erhöhter Futtertisch (15 cm);
 rationierte Fütterung; Tier-Fressplatz-Verhältnis 1:1



Zusammenfassende Darstellung der Wirkungen auf Umwelt und Tiergerechtigkeit¹⁾

Das Haltungsverfahren erfüllt die baulich-technischen Voraussetzungen für eine genehmigungsfähige Tierhaltung; unter Einbeziehung der berücksichtigten Kriterien für Umwelt und Tiergerechtigkeit sollten andere Haltungsverfahren eingesetzt oder ggf. entwickelt werden.

In diesem Haltungsverfahren sind u. a. das Bewegungs- und Ruheverhalten stark eingeschränkt. Aus überwiegend arbeitswirtschaftlichen und ökonomischen Gründen hat es jedoch die weiteste Verbreitung in der Praxis. Alternativen zu diesem Haltungsverfahren, z. B. Buchten mit (teil)gummierten Böden oder Tiefstreu, sollten hinsichtlich der fixen und variablen Kosten überprüft und ggf. optimiert werden.

Wirkungen auf die Tiergerechtigkeit

Tierverhalten

(C) Das Normalverhalten ist stark eingeschränkt ausführbar (Tab. 1).

Tiergesundheit

(R+) Es bestehen verfahrensspezifisch erhöhte Risiken für die Tiergesundheit, die sich kaum oder nur mit erheblichem Managementaufwand beherrschen lassen (Tab. 2).

Wirkungen auf die Umwelt

(B) Das Haltungsverfahren schafft die baulich-technischen Voraussetzungen für eine Tierhaltung, die hinsichtlich der berücksichtigten Umweltkriterien nach derzeitigem Erkenntnisstand als zufrieden stellend beurteilt wird (Tab. 3).

¹⁾ Bei der zusammenfassenden Darstellung und den Bewertungen/Einschätzungen handelt es sich um Expertinnen- und Expertenmeinungen auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen.

Tab. 1: Bewertung der ethologischen Indikatoren

Funktionskreise des Verhaltens	Das Normalverhalten ist ...
Sozialverhalten	<p>eingeschränkt ausführbar für: Sozialstruktur, da keine feste Gruppe besteht, sondern fremde Tiere eingegliedert werden</p> <p>stark eingeschränkt/nicht ausführbar für: Ausweichen/Sichzurückziehen, da keine Strukturen vorhanden sind und das Platzangebot eingeschränkt ist</p>
Fortbewegung	<p>stark eingeschränkt/nicht ausführbar für: Laufen, da das Platzangebot unzureichend und die Bodengestaltung ungeeignet ist Rennen, da das Platzangebot unzureichend und die Bodengestaltung ungeeignet ist</p>
Ruhen und Schlafen	<p>stark eingeschränkt/nicht ausführbar für: Abliegen/Aufstehen, da der Boden hart ist (ungeeignete Bodengestaltung) störungsfreies Ruhen/Schlafen, da keine geeignete Liegefläche vorhanden und das Platzangebot unzureichend ist Ruhe-/Schlafplatzwahl, da keine geeignete Liegefläche vorhanden und das Platzangebot unzureichend ist Ruhe-/Schlaflage, da keine geeignete Liegefläche vorhanden und das Platzangebot unzureichend ist</p>
Nahrungsaufnahme	<p>eingeschränkt ausführbar für: Wasseraufnahme, da eine Tränke ohne große, offene Wasserfläche und mit geringem Wasservorrat vorhanden ist</p> <p>stark eingeschränkt/nicht ausführbar für: Futterselektion/Grasen, da keine Weide vorhanden ist ungestörte Futteraufnahme, da ein vor dem Nachbarn geschütztes Fressen nicht möglich ist (offener Fressplatz)</p>
Ausscheidung	<p>uneingeschränkt ausführbar</p>
Fortpflanzung	<p>stark eingeschränkt/nicht ausführbar für: Aufspringen, da ein Aufsprungschutz vorhanden ist</p>
Komfort	<p>eingeschränkt ausführbar für: eigene Körperpflege, da der Boden wenig rutschsicher ist</p> <p>stark eingeschränkt/nicht ausführbar für: Körperpflege am Objekt, da keine geeigneten Strukturen oder Einrichtungen vorhanden sind Thermoregulation/Abkühlung, da es eine geringe Möglichkeit zum Wechsel des Standortes gibt und wegen der geschlossenen Stallhülle</p>
Erkundung	<p>stark eingeschränkt/nicht ausführbar für: Orientierungsverhalten/räumliche Erkundung, da eine weitgehend unveränderliche Umwelt vorhanden ist (geschlossene Stallhülle)</p>

Tab. 2: Einschätzung der Risiken für die Tiergesundheit

Indikatorengruppe	Ein erhöhtes Risiko besteht für ...	Risikomindernde Maßnahmen
Ethopathien	orale Stereotypien (z. B. Zungenrollen)	reichlich Raufutter, Stroh, Faktoren: Rasse, Aufzucht
	sonstiges umgerichtetes Verhalten (z. B. Knabbern, Benagen und Lecken; u. a. begünstigt durch einstreulose Haltung und kein/zu wenig Raufutter)	reichlich Raufutter, Stroh, Faktoren: Rasse, Aufzucht
Erkrankungen	Erkrankungen des Respirationstraktes (z. B. respiratorische Faktorenenerkrankungen; u. a. begünstigt durch geschlossene Stallausführung [hohe Luftfeuchte, Temperatur und Schadgaskonzentration möglich])	kontrollierte Zukäufe bzw. Tiere aus dem eigenen Betrieb, spezifische Impfprogramme, Lüftung anpassen, Futterqualität
	metabolische Erkrankungen (z. B. Pansenazidosen; u. a. begünstigt durch einstreulose Haltung)	reichlich Raufutter
	Erkrankungen des Bewegungsapparates (z. B. Klauenverletzungen, u. a. begünstigt durch perforierte Böden, erhöhten Abrieb)	
	Erkrankungen des Bewegungsapparates (z. B. Gelenkerkrankungen; u. a. begünstigt durch harte Liegeflächen, Ausrutschen/Hinfallen, keine Ausweichmöglichkeit)	Besatzdichte verringern, Spaltenboden auf Abrisskanten kontrollieren
	Verletzungen und Schäden des Integuments (z. B. Trittschäden [Schwanzspitzennekrosen]; u. a. begünstigt durch fehlende weiche Liegefläche)	